

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 1 (1960)
Heft: 35

Artikel: Auf dem Weg zum Vollkommunismus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf dem Weg zum Vollkommunismus

Die persönliche Freiheit wird in Ländern mit demokratischer Staatsform durchwegs, wenn auch je nach Tradition in unterschiedlichem Masse, geachtet. Sie fusst auf der Idee, der Mensch müsse einen inneren Kreis, eine private Sphäre haben, in die er sich allein oder in Gesellschaft seiner Wahl zurückziehen könne.

Die kommunistische Gesellschaft anerkennt diesen Grundsatz nicht; er ist in ihrem Urteil nur ein Ausdruck kapitalistischer Moral. Die Moral aber ist im Marxismus-Leninismus ein sich ständig ändernder Begriff, sie ist weder ewig noch einheitlich, jede Zeit und Gesellschaftsklasse hat ihre eigene Moralauffassung.

Der Kommunismus entwickelte eine eigene Moral, und es ist nun seine Aufgabe, diese neue Moral unter seinen Bürgern durchzusetzen. Ihr zufolge lebt der Mensch für die Gesellschaft, der er ergeben sein soll. Das ist der Grund, warum der Bürger nicht nur an seiner Arbeitsstätte, sondern auch in seiner Wohnung, in der Familie, von der Gesellschaft kontrolliert werden soll. Heute sind die Mittel dieser Kontrolle die folgenden:

Die Brigaden der kommunistischen Arbeit. Die Gerichtsbarkeit der Gesellschaft.

Andere Organe der Gesellschaft, die sich mit der Kontrolle gewisser Gruppen von Bürgern befassen.

Brigaden der kommunistischen Arbeit

Brigade ist in der Sowjetunion der geläufige Ausdruck für «Team», Arbeitsgruppe. Seit 1958 wird die Brigadenbildung besonders gefördert, wobei der normale Weg der Beschlüsse von Zentralkomitees der Partei in den Unionsrepubliken, Parteikongressen und Parteizellen bis in den Betrieb hinunter beschränkt wurde. Der Staat tritt hier kaum mehr in Erscheinung: Die Partei (die ja den Staat mit der Zeit ersetzen soll) disponiert direkt.

Das Leitmotiv der Brigadenbewegung ist: «Kommunistisch leben und arbeiten.»

Die Brigaden umfassten zunächst 10 bis 14 Mann; diese «Teams» standen gegeneinander im Betrieb im Wettbewerb, die Resultate wurden laufend bewertet. Wo spezielle Fälle die Brigadenbildung nicht erlaubten (wie die Einzelarbeit), standen die einzelnen im Wettbewerb gegeneinander. In letzter Zeit werden die Brigaden betriebsweise zu «Komplexbrigaden» von 100 und mehr Leuten zusammengefasst.

Die Brigaden verpflichten sich, mehr zu produzieren, rationeller zu arbeiten, nicht an sich, sondern an die Gesellschaft zu denken; daneben aber verpflichten sie sich, auch im Privatleben gesellschaftlich zu denken, sich in der Familie besser zu benehmen, ihre Kinder im Sinne der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen.

Dadurch wird Familie und Erziehung nicht mehr nur Sache des einzelnen, sondern der Gesellschaft.

Weiter verpflichten sich Brigademitglieder, den Ordnungskräften zu helfen, so im Kampf gegen «Huligane» — die gegen das System opponierenden Elemente, welche in kommunistischen Ländern unterschiedlos wirkliche Verbrecher, Halbstarke ohne Führung und intellektuelle Opponenten, wie junge Künstler mit eigener Meinung, oder auch blosse Faulenzer umfassen.

Hauptaspekt der Brigade ist eigentlich nicht die Produktion, sondern die Lenkung des Privatlebens, in welchem die Mitglieder sich zur Verwirklichung der kommunistischen Moral verpflichtet haben. Nach Möglichkeit gehen die Mitglieder einer Brigade mit ihren Angehörigen gemeinsam ins Kino, auf Ausflüge; es soll eine grosse Familie unter Lenkung der Partei entstehen.

In der UdSSR umfasst die Brigadenbildung bereits über 5 Millionen Werktätige, und sie beginnt auch in den europäischen Sattellitenstaaten (zunächst in der am weitesten angegliederten Tschechoslowakei) Fuss zu fassen.

Die eigenen Gerichte der Gesellschaft

Ueberwachung und Durchsetzung der kommunistischen Moralnormen verlangten eine eigene Gerichtsbarkeit des Kollektivs. So entstanden die «Kameradschaftsgerichte» in den Betrieben und die «gesellschaftlichen Gerichte».

Die Kameradschaftsgerichte entstanden 1917 als halboffizielle Parteimassnahme, wurden 1928 vom Staat offiziell anerkannt und 1930/31 für Hausverwaltungen, Kolchosen und Betriebe obligatorisch erklärt.

1932 bestanden in 13 Gebieten der Sowjetunion * 12 000 Kameradschaftsgerichte mit 58 489 Richtern, ferner 45 000 gesellschaftliche Gerichte in den Dörfern mit 780 000 Richtern. (Die Richter waren fast alle nebenamtlich.)

Die gesellschaftlichen Gerichte waren die Instanzen, welche somit die Bürger beurteilen, welche nicht durch ein Betriebsgericht erfasst werden konnten. Ende der dreissiger Jahre verschwand diese Gerichtsbarkeit, und man hörte nach dem Krieg nichts mehr von ihr, bis sie nach dem 20. Parteitag 1956 wieder ins Leben gerufen wurde.

Das neue Statut der Kameradschaftsgerichte erschien 1959. Artikel 1 besagt: «Kameradschaftsgerichte sind ein gewähltes Gesellschaftsorgan, berufen, die Staatsbürger zum kommunistischen Verhältnis zu Arbeit und sozialistischem Eigentum zu erziehen, das Gefühl zum Kollektiv zu pflegen...»

Artikel 2: Sie sollen in allen Betrieben mit über 50 Angestellten errichtet werden, sind durch die Generalversammlung der Werktätigen wählbar und müssen ihre Urteile durch den lokalen Sowjet — das Verwaltungsorgan — bestätigen lassen.

Artikel 5: Sie sind für Fragen der Disziplin am Arbeitsort, für Streitigkeiten unter Mietern, innerhalb der Familie, bei Klagen wegen schlechter Erziehung zuständig.

Artikel 14: Urteile werden in Anwesenheit der ganzen Belegschaft gefällt.

Die sowjetische Rechtsliteratur weist darauf hin, dass solche gesellschaftliche Urteile den Verletzern der sozialistischen (hier: kommunistischen) Moral grösseren Eindruck machen können, als Urteile der Volksgerichte (Staatsgerichte). Das ist insbesondere deswegen der Fall, weil die gesellschaftlichen Organe die Ursachen des asozialen Benehmens prüfen sollen. Vor der ganzen Belegschaft oder der ganzen Bevölkerung des Blocks werden somit in-

timste Einzelheiten des Privatlebens zur Sprache gebracht.

Dort, wo sich die Verhältnisse dem Zugriff dieser Gerichte entziehen, entsteht jetzt ein weiteres Organ, dessen Rechtsnormen noch nicht eindeutig festgelegt sind: Die Staatsbürgerversammlung, an der alle Bewohner einer Siedlung, auch unter 18 Jahren, teilnehmen. Sie kann beispielsweise gegen arbeitsscheue Elemente Deportierung und Arbeitseinsatz in Neuland beschliessen. Die Urteile müssen vom Orts- und Bezirkssowjet (Rayonsowjet) bestätigt werden.

Vor all diesen Gerichten gibt es nur die Möglichkeit eines «gesellschaftlichen» Verteidigers, der freiwillig, als Arbeitskamerad oder Freund, auftritt. Normalen Rechtsschutz gibt es keinen, und ausser der Bestätigung durch die Verwaltungsinstanz der Sowjets gibt es keine Appellationsmöglichkeit.

Hier geht nur Rotchina einen eigenen Weg, indem statt Brigaden der «patriotische Vertrag» zwischen Mitgliedern eines Betriebs oder Bewohnern einer Siedlung abgeschlossen wird, durch den sich der einzelne weitgehend zu denselben Zielen verpflichtet. Die Vertragsschliessenden wählen zur Ueberwachung ihres Gelöbnisses wiederum ähnliche Gerichtsorgane. Hingegen muss der Vorsitzende in Rotchina ein Parteifunktionär sein.

Gesellschaftliche Verwaltungsorgane für bestimmte Gruppen

Es gibt hier territoriale Kontrollorgane, Betriebskontrollorgane und Kontrollen für Kindererziehung.

Territorial sind Haus-, Block- und Strassenkommissionen, an öffentlichen Versammlungen unter den Bewohnern gewählt, die das Privatleben kontrollieren. Hausverwaltungen und besonders Abwärts sind die Vertrauensleute. Hauswart ist in kommunistischen Ländern (ähnlich dem Blockwart der Nationalsozialisten 1933 bis 1945) ein Posten, für den nur Leute mit politisch einwandfreiem Leumund in Frage kommen.

In die Kontrolle der Werktätigen am Arbeitsort teilen sich die Partei, die Gewerkschaft, die Komsomol-(Jugend-)Organisationen, die Frauenkomitees, die verschiedenen sportlichen und paramilitärischen Freizeitorganisationen; dann die «kulturellen» Organisationen, wie Friedenskomitees, in den Satelliten die «Gesellschaften für Freundschaft mit der Sowjetunion», und alle anderen Körperschaften, welche innerhalb und ausserhalb der Arbeit auf allen möglichen Stufen die Zeit des Bürgers beschäftigen und einen Teil seiner Tätigkeit beanspruchen.

Die Erziehung steht unter der Kontrolle der Kommission für Minderjährige, welche ausdrücklich verpflichtet ist, Mängel in der kommunistischen Erziehung (so bei religiös aktiven Eltern) wie ein Offizialdelikt zu verfolgen. Auf der Basis des Kollektivs beruhen die Elternkomitees der Schulen, wo Eltern und Lehrer zusammen die Erziehung überwachen.

Dem Menschen seine Gedanken zu kontrollieren, bis er sich ganz ins Kollektiv gefügt hat, ist das Ziel des Kommunismus, das gerade in diesen Jahren schon mit grossen Schritten angestrebt wird.

* Die UdSSR umfasst 12 autonome Republiken, 6 autonome Gebiete und 53 Sonder- und Grenzgebiete.